

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, den Punkt "Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/67

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁸³.

57/67. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998 und 55/33 S vom 20. November 2000,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁸⁴,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

davon Kenntnis nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln⁸⁵,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status⁸⁶ als Beitrag zu der Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

in Anbetracht dessen, dass die Bewegung der nichtgebundenen Länder auf der am 29. April 2002 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Ministertagung ihres Koordinierungsbüros die Politik der Mongolei begrüßt und unterstützt hat, die darauf gerichtet ist, ihren kernwaffenfreien Status zu institutionalisieren, als konkreter Beitrag zu den internationalen Anstrengungen zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes und zur Herbeiführung größerer Berechenbarkeit in Nordostasien,

Kenntnis nehmend von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 55/33 S auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 S⁸⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 S⁸⁷;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 55/33 S;

3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 55/33 S zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirtschaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Mongolei.

⁸⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁸⁵ Siehe A/55/56-S/2000/160.

⁸⁶ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

⁸⁷ A/57/159.

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/68

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁸⁸.

57/68. Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 Z vom 4. Dezember 1998 und andere einschlägige Resolutionen,

erfreut darüber, dass die in dem Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START)⁸⁹ kodifizierte Reduzierung der strategischen Waffen von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen wurde,

zustimmend, dass neue globale Herausforderungen und Bedrohungen den Aufbau eines inhaltlich neuen Fundaments für die strategischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation erfordern,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Aufbau neuer strategischer Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation, die auf den Grundsätzen der gegenseitigen Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Zusammenarbeit und der Berechenbarkeit beruhen,

erfreut über die Entschlossenheit der beiden Länder, miteinander sowie gemeinsam mit anderen Nationen und interna-

tionalen Organisationen auf die Förderung der Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohlstands und einer friedlichen, wohlhabenden und freien Welt hinzuarbeiten,

die Vereinbarung *begrüßend*, wonach jedes Land bis zum 31. Dezember 2012 seine strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf höchstens 1.700 bis 2.200 Stück reduzieren wird, wie in dem Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁹⁰ festgelegt,

in der Auffassung, dass die vereinbarte Reduzierung der strategischen Waffen die von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation mit Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹¹ eingegangenen Verpflichtungen stärkt,

erfreut darüber, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation auch weiterhin eng zusammenarbeiten werden, so auch durch Kooperationsprogramme, um die Sicherheit der Technologien, Informationen, Sachkenntnisse und Materialien in Bezug auf Massenvernichtungswaffen und Flugkörper zu gewährleisten,

1. *begrüßt* die von den beiden Ländern in dem am 24. Mai 2002 unterzeichneten Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁹⁰ eingegangene Verpflichtung zur Reduzierung der strategischen nuklearen Gefechtsköpfe, die ein wichtiges Ergebnis dieser neuen bilateralen strategischen Beziehungen ist und dazu beitragen wird, günstigere Bedingungen für die aktive Förderung von Sicherheit und Zusammenarbeit und für die Erhöhung der internationalen Stabilität zu schaffen;

2. *sieht* dem möglichst baldigen Inkrafttreten des Moskauer Vertrags *mit Interesse entgegen*;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der am 24. Mai 2002 von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation in Moskau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, mit der unter anderem die Beratungsgruppe für strategische Sicherheit unter dem Vorsitz der Außen- und Verteidigungsminister geschaffen wurde, mittels der die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation ihr gegenseitiges Vertrauen stärken, die Transparenz ausweiten, Informationen und Pläne austauschen und strategische Fragen von beiderseitigem Interesse erörtern werden;

4. *erkennt an*, dass die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien, die von den Führern der Gruppe der Acht auf dem am 26. und 27. Juni 2002 in Kananaskis (Kanada) abgehaltenen Gipfeltreffen eingeleitet wurde, die internationale Sicherheit festigen wird, indem konkrete Kooperationsprojekte, zunächst in der Russischen Föderation, unterstützt werden, die sich mit Fragen

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika.

⁸⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁹⁰ Siehe CD/1674.

⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.